

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. August 2006

Nummer 32

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 346 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Niederrheinischer Bürger. Eine Initiative der Sparkasse am Niederrhein“). S. 289

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 347 Genehmigung der Firma Gesellschaft für Umweltdienste mbH in Duisburg für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Behandlung und zur Zwischenlagerung von Abfällen und Tiermehl. S. 289
- 348 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnung Heiligenhaus, Wasserwerk Talburg. S. 290
- 349 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bio-Heizkraftwerk Hünxe GmbH – Verbrennung von Ersatzbrennstoffen anstatt Altholz. S. 291
- 350 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV – Erteilung eines Vorbescheides nach den §§ 6,

9 BImSchG für die Erweiterung des Heizkraftwerks (HKW) Duisburg-Walsum der STEAG AG (Block 10). S. 291

- 351 Antrag der Firma Wieland-Werke AG, Graf-Arco-Straße 36, 89079 Ulm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Werk Langenberg, Ziegeleiweg 20, 42555 Velbert. S. 292
- 352 Antrag der Firma Advanced Nuclear Fuels GmbH, Wörthstraße 173, 47503 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 292

Sozialangelegenheiten

- 353 Bildung „Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen“. S. 293

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 354 Regionalverband Ruhr – 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers. S. 294
- 355 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 3550229805). S. 294

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 346 Anerkennung einer Stiftung**
(„Stiftung Niederrheinischer Bürger.
Eine Initiative der Sparkasse am Niederrhein“)

Bezirksregierung
15.02.01-St. 1177

Düsseldorf, den 1. August 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Stiftung Niederrheinischer Bürger.
Eine Initiative der Sparkasse am Niederrhein“**

mit Sitz in Moers gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 31.07.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 289

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 347 Genehmigung der Firma Gesellschaft für Umweltdienste mbH in Duisburg für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Behandlung und zur Zwischenlagerung von Abfällen und Tiermehl**

Bezirksregierung
52.03.09.02 GUD 05/05

Düsseldorf, den 10. August 2006

Mit Bescheid vom 26.07.2006; Az.: 52.03.09.02 GUD 05/05 ist der Firma GUD mbH, St.-Georg-Platz 17, 46399 Bocholt folgende Genehmigung erteilt worden:

I.

Auf den Antrag vom 15.05.2005 wird der Fa. Gesellschaft für Umweltdienste mbH (GUD mbH) in Bocholt, St.-Georg-Platz 17, unbeschadet der Rechte Dritter nach den gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 7.12 Spalte 1, Ziffer 8.9 Spalte 2 b), Ziffer 8.11 Spalte 1 aa) (Konditionierung nur i.S. der mech. Behandlung bzw. Konfektionierung) u. bb), Spalte 2 b) aa) bb), Ziffer 8.12 Spalte 1 u. Spalte 2 b), Ziffer 8.13 Spalte 1 u. Spalte 2 u. Ziffer 8.15 Spalte 1 u. Spalte 2 b) des Anhangs dieser Verordnung

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Behandlung und zur Zwischenlagerung von Abfällen und Tiermehl

auf dem Gelände „Gaterweg“ in 47229 Duisburg, Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 644 erteilt.

Die Genehmigung umfasst den Bau und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Behandlung und zur Zwischenlagerung von Abfällen und Tiermehl. Die Anlage ist in folgende relevante Betriebseinheiten BE gegliedert:

BE 1: Betriebshalle bestehend aus:

- Arbeits (II_B)- und Lagerbereiche (III_B)
- Be- und Entladung
- Entstaubung und Abluftreinigung

BE 2: Arbeits- und Lagerbereiche Freifläche bestehend aus:

- Holzumschlag
- Holzerkleinerung (II_A)
- Holzzwischenlagerung (II_A und Teile von III_{A1} (nördlich und südlich von II_A))

BE 3: Containerumschlags- und Lagerfläche bestehend aus:

- Container/Behälter/Gebinde-Umschlags- und -zwischenlagerfläche (III_{A1} und III_{A2})

Außerdem sind die Büro- und Sozialcontainer, die Werkstatt, die Waage, der Waschplatz, das Lager für Einsatzstoffe gemäß VAWs und die Parkplätze mit dieser Genehmigung erfasst.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o. g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **11.08.2006** bis **24.08.2006** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 420,

Montag und Dienstag:
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

Mittwoch bis Freitag:
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

2. Bezirksamt Rheinhausen, Körnerplatz 1, 47049 Duisburg, – Amt 96, Zimmer 204 –

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Im Auftrag
Kleine

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 289

348 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnung Heiligenhaus, Wasserwerk Talburg

Bezirksregierung
54.6.1.1 – 072/04 ME

Düsseldorf, den 31. Juli 2006

Die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH, Abtskücher Str. 30, 42579 Heiligenhaus, haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 2.100.000 m³/Jahr Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Esser

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 290

**349 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Bio-Heizkraftwerk
Hünxe GmbH – Verbrennung von Ersatz-
brennstoffen anstatt Altholz**

Bezirksregierung
56.01.01.8.1-4868

Düsseldorf, den 3. August 2006

Die Bio-Heizkraftwerk Hünxe GmbH, c/o. ENRO, Huyssenallee 100, 45128 Essen hat am 19.05.2006 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Hünxe gestellt. Das Bio-Heizkraftwerk Hünxe, Albert-Einstein-Str. 16, 46569 Hünxe wurde im Jahr 2004 für die Verbrennung von Altholz genehmigt, bis heute jedoch nicht errichtet. Gegenstand des nun vorliegenden Genehmigungsantrags ist die Verbrennung von Ersatzbrennstoff (AS 19 12 10 und 19 12 12) anstelle von Altholz sowie der Wegfall der Holzaufbereitungsanlage.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 291

**350 Öffentliche Bekanntmachung gemäß
§ 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der
9. BImSchV – Erteilung eines Vorbescheides
nach den §§ 6, 9 BImSchG für die Erweiterung
des Heizkraftwerks (HKW) Duisburg-Walsum
der STEAG AG (Block 10)**

Bezirksregierung
56.8851.1.1-4765

Düsseldorf, den 10. August 2006

Am 24.05.2005 beantragte die STEAG AG die Erteilung eines Vorbescheides nach den §§ 6, 9 BImSchG für die Erweiterung des HKW Duisburg-Walsum um den Block 10. Nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens wurde der STEAG AG am 28.07.2006 der Vorbescheid erteilt. Der Vorbescheid enthält folgende Entscheidung:

I. Entscheidung über den Vorbescheid

Der STEAG AG, Rüttenscheider Str. 1–3 in 45128 Essen, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 9 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Spalte 1 Nr. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV folgender Vorbescheid erteilt:

I.1 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Der Block 10 im HKW Walsum mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.750 MW_{therm.} und einem maximalen Brennstoffdurchsatz von 273,9 t Steinkohle/Stunde ist gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB an dem geplanten Standort in der Gemarkung Walsum unter den in Abschnitt III. des Vorbescheides genannten Voraussetzungen und mit den in Abschnitt IV. des Vorbescheides genannten Vorbehalten auf den in Abschnitt II.2 des Vorbescheides genannten Fluren und Flurstücken planungsrechtlich zulässig.

I.2 Umweltrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen des

- § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG,
- § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG,
- § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG,
- § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i.V. mit dem Naturschutzrecht (Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung)

liegen für den Block 10 (II. – Gegenstand des Vorbescheides) im HKW Walsum aufgrund der vorläufigen Prüfung für die gesamte Anlage nur unter den in III. genannten Voraussetzungen und mit den in IV. genannten Vorbehalten an dem vorgesehenen Standort (II.2 – Betriebsflächen) in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht vor bzw. können hergestellt werden.

I.3 Emissionen von Treibhausgasen (CO₂)

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) liegen unter den in III. genannten Voraussetzungen an dem vorgesehenen Standort vor bzw. können hergestellt werden.

I.4 Wasserrechtliche Erlaubnis

Entscheidungen im Hinblick auf die §§ 6, 7 und 7a WHG sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Hierüber wird aufgrund des Antrags der STEAG vom 04.07.2005 auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das HKW Walsum in einem gesonderten Erlaubnisverfahren (§§ 6, 7 und 7a WHG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf entschieden.

II. Gegenstand des Vorbescheides

Der Vorbescheid für den Block 10 im HKW Walsum umfasst folgende Betriebseinheiten, Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und Flächen und bezieht sich auf das in Abschnitt II.4 des Vorbescheides festgelegte Kohleband.

Hinweis: Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung und/oder zum Betrieb von Betriebseinheiten, Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Betriebsflächen.

Betriebseinheiten: Brennstoffversorgungsanlagen (Schiffsentladeeinrichtungen, Kohle-Aktivlager, Kohle-Passivlager, Kohlefördereinrichtungen, Kohlebunker, Kohlemühlen, Nebenanlagen, Heizöl-Versorgungsanlagen), Dampferzeuger, Rauch-

gasreinigungsanlagen einschließlich Nebenanlagen, Naturzugkühlturm (Bauhöhe max. 181 m) und Wasseraufbereitungsanlagen.

Nutzung von Betriebsflächen: Die Betriebsflächen befinden sich auf verschiedenen Flurstücken in der Gemarkung Walsum auf den Fluren 20, 40, 41, 43 und 44.

Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen (Vormontageflächen): Verschiedene Flächen dürfen für die Zeit der Errichtung des Blockes 10 als temporäre Baustelleneinrichtungsflächen (Vormontageflächen) genutzt werden. Die Flächen befinden sich auf verschiedenen Flurstücken in der Gemarkung Walsum auf den Fluren 39, 40, 41 und 43.

Anbindung an bestehende Betriebseinheiten der Blöcke 7 und 9 des HKW Walsum: Der Block 10 wird an bestehende Betriebseinheiten (Waggonentladung (Erweiterung der Entladeleistung auf 2600 t/h), Kohlefördereinrichtungen, Brennkammeraschefördereinrichtungen, Filteraschesilo, Filteraschefördereinrichtungen, Schiffs- und LKW-Verladung für Filterasche, Ammoniakversorgungsanlage, Gipsfördereinrichtungen, Schiffs- und LKW-Verladung für Gips, Abwasservorsorgeanlage, Strippanlage, Chemikalienlager, Ver- und Entsorgungsleitungen) angebunden.

Der Vorbescheid enthält gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 der 9. BImSchV unter Abschnitt III. Voraussetzungen, unter denen der Vorbescheid erteilt wird (allgemeine Bedingungen, allgemeine Voraussetzungen, Voraussetzungen zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung, abfallrechtliche und wasserrechtliche Voraussetzungen) und unter Abschnitt IV. Vorbehalte, unter denen der Vorbescheid erteilt wird.

Der Vorbescheid ist mit den Anlagen 1, 2 und 3 verbunden (Verzeichnisse der Antragsunterlagen und Hinweise).

Der Vorbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seiner Begründung einschließlich der Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an **zwei Wochen** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
und beim

Bezirksamt Walsum, 4. Etage, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg
Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Widerspruchsfrist maßgebend. Die Personen, die Ein-

wendungen erhoben haben, können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist den Vorbescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf unter Angabe des Aktenzeichens 56.8851.1.1-4765 schriftlich anfordern.

Hinweis: Der Vorbescheid ist auch im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) abrufbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 291

351 Antrag der Firma Wieland-Werke AG, Graf-Arco-Straße 36, 89079 Ulm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Werk Langenberg, Ziegeleiweg 20, 42555 Velbert

Bezirksregierung
56.01.01.3.9-4795

Düsseldorf, den 1. August 2006

Die Firma Wieland-Werke AG, Graf-Arco-Straße 36, 89079 Ulm hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 31.05.2006 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Walzanlage für NE-Metalle in Verbindung mit einer Verzinnungsanlage (Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten) im Werk Langenberg, Ziegeleiweg 20, 42555 Velbert gestellt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Betriebszeiten auf Sonntag.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 31.05.2005 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heinzkill

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 292

352 Antrag der Firma Advanced Nuclear Fuels GmbH, Wörthstraße 173, 47503 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
56.21.0105/06/0310.2-Th

Düsseldorf, den 28. Juli 2006

Die Firma Advanced Nuclear Fuels GmbH, Wörthstraße 173, 47503 Duisburg hat mit Datum vom 15.05.2006 einen Antrag auf Erteilung der Geneh-

migung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gestellt. Antragsgegenstand ist der Austausch der vorhandenen Probebeizanlage gegen eine neue Innenbeizanlage unter Beibehaltung des Wirkbadvolumens auf dem Grundstück Wörthstraße 173 in 47053 Duisburg, Kreis Duisburg, Flur 303, Flurstück 122.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Heinzkill

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 292

Sozialangelegenheiten

353 Bildung „Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen“

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 27. Juli 2006

Anordnung zur Bildung des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 1

Gemäß § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 – GS. S. 565 – (VVG) wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden

St. Matthäus Altena
St. Joseph und Medardus Lüdenscheid
St. Cyriakus Bottrop
St. Joseph Bottrop
St. Peter Bottrop
St. Bonifatius Duisburg
Herz Jesu Duisburg-Neumühl
St. Judas Thaddäus Duisburg
St. Antonius Essen
St. Bonifatius Essen-Huttrop
St. Dionysius Essen
St. Elisabeth Essen

St. Hedwig Essen
Herz Jesu Essen
Heilig Geist Essen
Heilig Kreuz Essen
St. Laurentius Essen
St. Ludgerus Essen
St. Maria Immaculata Essen
St. Michael Essen
Herz Jesu Gelsenkirchen-Resse
St. Josef Gelsenkirchen-Schalke
St. Ludgerus Gelsenkirchen-Buer
St. Urbanus Gelsenkirchen-Buer
St. Lamberti Gladbeck
St. Marien Gladbeck
St. Josef Hattingen
St. Marien Schwelm
St. Peter und Paul Witten-Herbede
St. Barbara Mülheim
Hl. Geist Oberhausen
St. Franziskus Oberhausen-Osterfeld
St. Marien Oberhausen
St. Marien Oberhausen-Rothebusch
Liebfrauen Oberhausen-Sterkrade
St. Peter Oberhausen
St. Pankratius Oberhausen
St. Joseph Oberhausen
Herz Jesu Oberhausen-Sterkrade
St. Theresia von Kinde Jesu Oberhausen
St. Gertrud von Brabant Bochum-Wattenscheid

zur Trägerschaft und zum Betrieb von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder die Bildung eines Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen angeordnet.

§ 2

Der Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen erhält das in der Anlage abgedruckte Statut.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Essen, den 4. Juli 2006

Bischof von Essen

† Dr. Felix Genn

Urkunde

Die durch den Bischof von Essen festgelegte Bildung des Zweckverbandes „Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen“ wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt. Dem Zweckverband gehören folgende katholische Kirchengemeinden an:

St. Matthäus Altena
St. Joseph und Medardus Lüdenscheid
St. Cyriakus Bottrop
St. Joseph Bottrop

St. Peter Bottrop
 St. Bonifatius Duisburg
 Herz-Jesu Duisburg-Neumühl
 St. Judas Thaddäus Duisburg
 St. Antonius Essen
 St. Bonifatius Essen-Huttrop
 St. Dionysius Essen
 St. Elisabeth Essen
 St. Hedwig Essen
 Herz-Jesu Essen
 Heilig Geist Essen
 Heilig Kreuz Essen
 St. Laurentius Essen
 St. Ludgerus Essen
 St. Maria Immaculata Essen
 St. Michael Essen
 Herz Jesu Gelsenkirchen-Resse
 St. Josef Gelsenkirchen-Schalke
 St. Ludgerus Gelsenkirchen-Buer
 St. Urbanus Gelsenkirchen-Buer
 St. Lamberti Gladbeck
 St. Marien Gladbeck
 St. Josef Hattingen
 St. Marien Schwelm
 St. Peter und Paul Witten-Herbede
 St. Barbara Mülheim
 Hl. Geist Oberhausen
 St. Franziskus Oberhausen-Osterfeld
 St. Marien Oberhausen
 St. Marien Oberhausen-Rothebusch
 Liebfrauen Oberhausen-Sterkrade
 St. Peter Oberhausen
 St. Pankratius Oberhausen
 St. Joseph Oberhausen
 Herz Jesu Oberhausen-Sterkrade
 St. Theresia von Kinde Jesu Oberhausen
 St. Gertrud von Brabant Bochum-Wattenscheid

Düsseldorf, den 26. Juli 2006

Im Auftrag
 Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 293

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

354 **Regionalverband Ruhr – 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers**

Das Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Frau Hiltrud Schmutzler-Jäger, hat ihr Mandat mit Wirkung zum 01.08.2006 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 01.08.2006 das gewählte Ersatzmitglied

Mehrdad Mostofizadeh
 Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 Deipenbecktal 100
 45289 Essen

Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 1. August 2006

Heinz-Dieter Klink
 Regionaldirektor

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 294

355 **Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 3550229805)**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3550229805 wird hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 28. Juli 2006

Sparkasse Neuss
 Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 294



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach